

Teilnahme an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - (1985)

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938940>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Teilnahme an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer können auch die in Liechtenstein wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen sowie eidgenössische Referendumsbegehren und Volksinitiativen unterzeichnen. Dazu ist jedoch eine einmalige Anmeldung erforderlich. Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger in Liechtenstein, die an eidgenössischen Wahlen oder Abstimmungen regelmässig oder auch nur gelegentlich teilzunehmen beabsichtigen, erhalten die notwendigen Anmeldeformulare und Durchführungsbestimmungen beim

Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Postfach 654
9490 Vaduz

Verlangen Sie die Anmeldeformulare rechtzeitig, da von der Anmeldung weg bis zum Eintrag ins schweizerische Stimmregister naturgemäss einige Wochen verstreichen können.

Wenn Sie also an der Abstimmung vom 16. März 1986 über den Beitritt der Schweiz zur UNO Ihre Stimme abgeben möchten, müssen Sie sich umgehend anmelden. Mit Ihrer Anmeldung erhalten Sie künftighin von Ihrer Stimmgemeinde (das ist die Heimatgemeinde oder auf Wunsch eine Ihrer früheren Wohngemeinden in der Schweiz) die Stimmunterlagen. Die eigentliche Wahl haben Sie dann brieflich vorzunehmen.

Im Jahre 1986 finden Eidg. Wahlen und Abstimmungen an folgenden Tagen statt:

16. März 1986 UNO-Beitritt der Schweiz
8. Juni 1986
28. September 1986
7. Dezember 1986